

TRINIDAD UND TOBAGO

Die Pflanzenschutzverordnung (Ausnahme von der Einfuhrgenehmigung), 2020

(The Plant Protection (Exemption from Import Permit) Order, 2020)

Quelle: <https://www.ippc.int/>, aufgerufen am 30.10.2020

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 02.11.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

VERORDNUNG DES MINISTERS GEMÄSS ABSCHNITT 4A(j) DES PFLANZENSCHUTZGESETZES

DIE PFLANZENSCHUTZVERORDNUNG (AUSNAHME VON DER EINFUHRGENEHMIGUNG), 2020

...

2. Ausnahme von der Einfuhrgenehmigung

Die Einfuhr der folgenden Gegenstände ist von der Anforderung einer Genehmigung gemäß Abschnitt 3 des Gesetzes ausgenommen:

.. Ab dem 1. Januar 2019 wird für folgende Erzeugnisse keine Einfuhrgenehmigung mehr benötigt:¹

- Kräuter und Gewürze, erzeugt durch mehrfache Bearbeitung/Sterilisierung/Kochen;
- Hafer, erzeugt durch mehrfache Bearbeitung/Kochen;
- Mehl und Industrieerzeugnisse von Getreide (Gemüse, Weizen, Leguminosen, Mais, Erbsen, Bohnen, Ölsaaten und ölhaltige Früchte);
- Mais, erzeugt durch mehrfache Bearbeitung/Kochen;
- Nüsse/Erdnüsse (geröstet, blanchiert oder sterilisiert, auch gehackt, ohne Schale, getrocknet oder enthäutet);
- Reis (parboiled) auch poliert, weiß, braun, halbgeschliffen, vollständig geschliffen, Bruchreis;
- Kleie und andere Rückstände vom Mahlen und von mehrfacher Bearbeitung;
- gemälzte Gerste und Malz;
- Tierfutter, erzeugt durch mehrfache Bearbeitung;
- Früchte, erzeugt durch mehrfache Bearbeitung oder in Flüssigkeit, Zuckerlösung haltbar gemacht;
- Tapioka
- mittel-/hochdichte Holzfasernplatten (MDF/HDF-Platten) und Spanplatten

¹ Anmerkung JKI: Pflanzengesundheitszeugnisse sind ebenfalls nicht mehr gefordert gemäß Information <https://www.ippc.int/en/countries/trinidad-and-tobago/eventreporting/2019/01/items-no-longer-requiring-a-permit-from-plant-quarantine-trinidad-and-tobago/>

- Sperrholz
- Holzfässer, -tröge, -bottiche, Böttcherware, Hackschnitzel, erzeugt durch mehrfache Bearbeitung
- Torf, erzeugt durch Sterilisierung/mehrfache Bearbeitung, Schwarztorf, Weißtorf, Kokostorf, weißes und braunes Torfmoos
- Kaffeebohnen, geröstet, ganz oder gemahlen;
- Zwiebeln und Knoblauch, granuliert, erzeugt durch mehrfache Bearbeitung
- Blumen (haltbar gemacht in Flüssigkeiten und getrocknet).

3. Unbeschadet Absatz 2(a) gilt diese Verordnung nicht für Gegenstände, die im Anhang 1 des Dangerous Drugs Act aufgeführt sind.

Geschehen am 23. September 2020

C. RAMBHARAT

*Minister für Landwirtschaft,
Land und Fischerei*